



SARS-CoV-2: Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig

Stand: 01.10.2021

Version 4.0

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Gültigkeit
3. Indikatoren
4. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen
 - a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken
 - b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen
 - c) Abstandsregelungen
 - d) Regelungen zur Raumnutzung
 - e) Persönliche Schutzmaßnahmen
 - f) Lehrräume
 - g) Bibliotheken
 - h) Computerpoolräume
 - i) Museen / Botanischer Garten
 - j) Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen
 - k) Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli
 - l) Dienstreisen
 - m) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
 - n) Teststrategie
 - o) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall
5. Weitere Hinweise
6. Ordnungswidrigkeiten

Links

1. Allgemeines

Durch den Freistaat Sachsen wurden eine neue Sächsische Corona-Schutz-Verordnung¹ und eine neue Allgemeinverfügung² erlassen.

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität basiert auf den Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 21. September 2021 und der zugehörigen Allgemeinverfügung sowie auf dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard³, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel⁴, der aktualisierten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)⁸ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV)⁹ des Bundes. Hingewiesen wird auch auf die Empfehlungen zur Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimbetriebs der Hochschulen⁵, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie). Die Universität empfiehlt die Nutzung der Corona-Warn App⁷.

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist eine allgemeine Rahmenregelung für die Universität Leipzig und unterliegt der Mitbestimmung des Personalrats. Weiterführende Hygienekonzepte der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen (zum Beispiel für die Nutzung der Universitätsbibliothek) sind von den einzelnen Einrichtungen/Fakultäten zu treffen. Werden darin, gegenüber dem Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Universität Leipzig, weitergehende Maßnahmen in Bezug auf Beschäftigte festgelegt, müssen diese Konzepte, um gegenüber Beschäftigten Geltung zu entfalten, durch die Fakultäten und zentralen Einrichtungen über die Kanzlerin ebenfalls dem Personalrat in einem eigenen Mitbestimmungsverfahren vorgelegt werden. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Abweichungen oder Kompensationsmaßnahmen sind mit einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, die die jeweilige Führungskraft veranlasst. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit sowie die Betriebsärzte des Mitteldeutschen Institutes für Arbeitsmedizin (MIA) bieten entsprechende Beratungen an.

Hygieneverantwortliche der Universität ist gemäß der Allgemeinverfügung zur Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung Rektorin Professor Dr. Beate A. Schücking, die auch den Krisenstab der Universität leitet.

2. Gültigkeit

Das aktualisierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie für Gäste, Besucher und Beschäftigte von Fremdfirmen, die an der Universität tätig sind, und unterliegt dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats nach SächsPersVG. Für die Medizinische Fakultät gelten zusätzliche gesonderte Regelungen und Zuständigkeiten, wobei die speziellen Regelungen des Universitätsklinikums Leipzig zu beachten sind.

Das Hygienekonzept tritt mit der Veröffentlichung und Zustimmung des Personalrats in Kraft und gilt bis auf Widerruf bis 30. November 2021. Anpassungen durch den Personalrat oder aufgrund neuer Regelungen des Freistaats Sachsen bleiben vorbehalten.

3. Indikatoren

Die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung hat zur Bewertung des Infektionsgeschehens Indikatoren eingeführt.

Für festgelegte Schwellenwerte (Inzidenz 10, Inzidenz 35) gilt:

- Es gilt die Sieben-Tage-Inzidenz für die Stadt Leipzig.

- Ein für einen Schwellenwert maßgeblicher Wert gilt als überschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt. Die jeweils verschärfenden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.
- Ein für einen Schwellenwert maßgeblicher Wert gilt als unterschritten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an fünf aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert erreicht oder unter diesem liegt. Die jeweils erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag.

Für die Vorwarnstufe und die Überlastungsstufe gilt:

- Wenn im Freistaat Sachsen die Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen den Wert von 7,00 überschreitet sowie mindestens 650 Krankenhausbetten der Normalstationen oder 180 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten belegt sind, besteht eine Vorwarnstufe. Wird der Schwellenwert für die Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 7,00 sowie der Belastungswert Normalstation von 650 oder der Belastungswert Intensivstation von 180 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt die Vorwarnstufe ab dem übernächsten Tag nicht mehr.
- Wenn im Freistaat Sachsen die Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen den Wert von 12,00 überschreitet sowie mindestens 1300 Krankenhausbetten der Normalstationen oder 420 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit an COVID-19-Erkrankten belegt sind, besteht eine Überlastungsstufe. Wird der Schwellenwert für die Sieben-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen von 12,00 sowie der Belastungswert Normalstation von 1300 oder der Belastungswert Intensivstation von 420 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, gilt die Überlastungsstufe ab dem übernächsten Tag nicht mehr.
- Die oberste Landesgesundheitsbehörde gibt das Erreichen oder Unterschreiten der Werte bekannt.

4. Hygiene- und Infektionsschutzregelungen

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus oder anderen Infektionserkrankungen werden die Mitglieder und Angehörigen der Universität vom Rektorat und vom Krisenstab in Abstimmung mit dem Personalrat ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln (AHACL-Regeln) hingewiesen.

A – Abstand

Grundsätzlich ist ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

H – Hygiene

Regelmäßiges gründliches Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge.

A – Alltag mit Maske

Ein Mund-Nase-Schutz oder eine Atemschutzmaske ist überall dort zu tragen, wo es vorgeschrieben ist beziehungsweise, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

C – Corona-Warn-App

Zur Verbesserung der Kontaktnachverfolgung zu infizierten Personen wird die Nutzung der Corona-Warn-App des Bundes dringend empfohlen⁷.

L – Lüften

Genutzte Räume sind ausreichend zu lüften (auch in der kalten Jahreszeit).

Um das Risiko der Infektionsübertragung von SARS-CoV-2 zu minimieren, sind folgende Regelungen an der Universität Leipzig zu beachten:

- a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken
- b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen
- c) Abstandsregelungen
- d) Regelungen zur Raumnutzung
- e) Persönliche Schutzmaßnahmen
- f) Lehrräume
- g) Bibliotheken
- h) Computerpoolräume
- i) Museen / Botanischer Garten
- j) Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen
- k) Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli
- l) Dienstreisen
- m) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen
- n) Teststrategie
- o) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall

a) Mund-Nase-Schutz, Atemschutzmasken

- Eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder einer höherwertigeren Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil besteht in den Universitätsgebäuden auf allen Verkehrsflächen, z.B. Flure, Treppenhäuser, Aufzüge und wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- Bei einer Inzidenz in der Stadt Leipzig <10 entfällt die generelle Pflicht zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes. Dieser ist dann nur noch zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- In allen Aufzügen ist ein Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder eine höherwertige Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil zu tragen. Die Aufzüge sind entsprechend zu beschildern.
- Bei Tätigkeiten, bei denen keine technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen (geringere Raumbelastung, Abstandsregelung, Trennwände) möglich sind, bei körperlich anstrengenden Tätigkeiten oder bei Tätigkeiten, bei denen aufgrund der Umgebungsbedingungen lautes Sprechen erforderlich ist und in der Folge verstärkt eventuell virenbelastete Aerosole ausgeschieden werden, ist ein Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder eine höherwertige Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil zu tragen.
- Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch den Mund-Nase-Schutz nicht ausreichend ist und Masken mit der Funktion des Eigenschutzes notwendig sind, sind Atemschutzmasken bereitzustellen. Dies gilt insbesondere, wenn bei ausgeführten Tätigkeiten mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist, oder bei betriebsbedingten Tätigkeiten mit Kontakt zu anderen Personen eine anwesende Person einen Mund-Nase-Schutz nicht tragen muss.
- Die Bereitstellung der Schutzmasken erfolgt über die jeweilige Einrichtung. Die Beschaffung erfolgt derzeit zentral durch den Freistaat Sachsen.

b) Zugangsregelungen für Gebäude und Einrichtungen

- Grundsätzlich sind die Universitätsgebäude geöffnet.
- Angebote des Hochschul- und Gesundheitssports sind unter Einhaltung der Vorgaben der SächsCoronaSchVO und mit dem Status „geimpft“, „genesen“ oder „getestet“ (3G) möglich.

- Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht und ohne Quarantäneauflagen dürfen Gebäude und Einrichtungen der Universität Leipzig betreten. Die Dienststelle behält sich vor, für potentielle Kontaktpersonen vorsorglich ein vorübergehendes Zutrittsverbot auszusprechen.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen sowie der Zugang zu Museen und Präsenzlehrveranstaltungen in Innenräumen ist nur noch mit dem Status „geimpft“, „genesen“ oder „getestet“ (3G) möglich.
- Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, ist die Kontakterfassung für alle Präsenzlehrveranstaltungen im Innenbereich und für alle sonstigen Veranstaltungen und Feste in Innenräumen erforderlich. Die Universität Leipzig verwendet für die Kontakterfassung die CoronaWarnApp. Für Teilnehmende ohne digitale Endgeräte ist eine analoge Erhebung zur Kontakterfassung vorzusehen.
- Für Beratungen, Gremienarbeit, Bewerbungen oder das alltägliche Dienstgeschäft ist keine Kontaktdatenerfassung und kein 3G-Nachweis erforderlich.
- Personen mit akuten Atemwegserkrankungen und Krankheitssymptomen wie
 - erhöhter Temperatur, Fieber
 - Beschwerden der Atemwege (Schnupfen, Husten, Kurzatmigkeit, Atemnot, Halsschmerzen)
 - Kopf- und Gliederschmerzen
 - allgemeiner Schwäche
 - Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns
 - Beschwerden des Magen-Darm-Trakts
 sind aufgefordert, zu Hause zu bleiben beziehungsweise die Gebäude, Räume und Liegenschaften der Universität Leipzig zu verlassen und einen Arzt zu konsultieren, um eine mögliche Ansteckung weiterer Personen zu verhindern.
- Mit dem Betreten der Universitätsgebäude wird zugleich erklärt, dass die oben genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.
- In Zugangsbereichen von Universitätsgebäuden wird mit Aushängen auf die allgemeinen Hygieneregeln, auf die 3G-Regel und auf die Einhaltung des Mindestabstands hingewiesen.
- Gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen nach Betreten der Gebäude gründlich die Hände waschen können. Stark frequentierte Gebäudezugänge/Foyers sind, falls keine Sanitäranlagen in Eingangsnähe vorhanden sind, mit Desinfektionsmittelspendern ausgerüstet.
- Das Anbringen der Plakate mit den Hygieneregeln und der Desinfektionsmittelspender in den Gebäudezugängen erfolgt über das Dezernat 4 Bau und Technik.
- Die nach Hausordnung der Universität Verantwortlichen üben das Hausrecht aus.

c) **Abstandsregelungen**

- Grundregel:
 - Es ist ausreichend Abstand zu anderen Personen (mindestens 1,5 Meter) einzuhalten.
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, wobei technische Lösungen (zum Beispiel Trennwände) den Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen haben.
- Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen kann der Impf- oder Genesenenstatus berücksichtigt werden, wenn dieser bekannt ist.
- Die Verantwortung für die Beschaffung und den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen tragen die jeweiligen Einrichtungen.
- Organisatorische Maßnahmen sind zum Beispiel Arbeitsabläufe, die so zu gestalten sind, dass wenig direkte Personenkontakte bestehen. Eine Kontaktreduzierung ergibt sich durch Maßnahmen wie digitale Kommunikation, Arbeitszeitgestaltung, Wechselschichten, Mobile Arbeit (sog. „Homeoffice“). Voraussetzung für die Mobile Arbeit bleibt weiterhin das Vorliegen von Tätigkeiten, die für ein Arbeiten in Mobiler Arbeit geeignet sind. Es wird in diesem Zusammenhang auf die „Dienstvereinbarung Mobile Arbeit“ verwiesen (vergleiche

auch im Intranet: <https://intranet.uni-leipzig.de/zentralverwaltung/personal/sachgebiet-31/mobile-arbeit-homeoffice/>.

- Wenn das Arbeiten in Mobiler Arbeit und technische Lösungen nicht möglich sind oder in Situationen gearbeitet wird, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind persönliche Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Schutzmasken nach Punkt 3a) zu ergreifen.
- Begegnungsverkehr ist durch eine klare Wegeleitung (zum Beispiel durch Einbahnregelung oder Markierung der Laufrichtungen) soweit wie möglich zu vermeiden.
- Personenansammlungen in und vor Gebäuden sollen vermieden werden. Ist mit der Bildung von Warteschlangen zu rechnen, muss entsprechend reagiert und auf die Abstandswahrung hingewiesen werden (zum Beispiel durch Abstandsmarkierungen oder Hinweisschilder).
- Bei der gemeinsamen dienstlichen Nutzung von Fahrzeugen besteht die Pflicht, dass alle mitfahrenden Insassen, mit Ausnahme der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers, eine Atemschutzmaske tragen.

d) Regelungen zur Raumnutzung

- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- Arbeiten in Büroräumen ist weiterhin möglich. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten. Zwischen Geimpften oder Genesenen kann der Mindestabstand entfallen bzw. muss kein MNS getragen werden, wenn der Mindestabstand unterschritten ist. Wenn die Abstände zeitlich begrenzt nicht eingehalten werden können, sind die unter c) genannten Schutzmaßnahmen in Betracht zu ziehen. Insbesondere sind bei der persönlichen Beratung von Universitätsmitgliedern und -angehörigen sowie anderer Personen Schutzmaßnahmen vorzusehen.
- Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Präsenz statt. Präsenzlehrräume sind mit dem QR-Code der CoronaWarnApp zur digitalen Kontaktdatenerfassung ausgestattet.
- Geschlossene Räume (ohne raumluftechnische Anlagen) sind gründlich und häufig zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. Empfohlen wird eine Stoßlüftung für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst und 10 Minuten im Sommer. Zeitliche Lüftungsabstände sind an die Anzahl der Personen anzupassen. In der Regel sollte alle 20 Minuten gelüftet werden.
- In Räumen mit raumluftechnischen Anlagen werden die Lüftungsanlagen von der Betriebstechnik so gesteuert, dass ein ausreichender Frischluftanteil sichergestellt ist.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb (zum Beispiel Ventilatoren, Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt, aber keine Außenluft zur Absenkung der Aerosolkonzentration zugeführt wird.
- Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, muss eine Reinigung der Geräte nach Benutzung erfolgen.
- Der festgelegte Reinigungszyklus der Räume wird beibehalten.
- Türklinken und Treppenhandläufe werden von den Reinigungsdienstleistern regelmäßig gereinigt, eine Desinfektion ist weder erforderlich noch verhältnismäßig.

e) Persönliche Schutzmaßnahmen

- Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln AHACL (siehe Punkt 3.)
- Die Sanitärräume sind mit fließendem Wasser, Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten. Sollten Seife oder Einmalhandtücher verbraucht sein, ist umgehend die Auffüllung zu veranlassen (über Hausmeister des Dezernats 4).

- Können technische und organisatorische Schutzmaßnahmen die Infektionsgefährdung bei der Arbeit nicht minimieren, sind individuelle Schutzmaßnahmen wie der Einsatz von Schutzmasken nach Punkt 3a) zu ergreifen.
- Über die getroffenen Hygienemaßnahmen und ihre Umsetzung sind die Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vorgesetzten zu unterweisen.

f) Lehrräume

- Lehrräume mit einer festen Möblierung oder nicht verrückbaren Tischen und einer technischen Belüftung können wie folgt belegt werden:
 - Bis 200 Plätze: 100 Prozent Belegung
 - Zwischen 200 und 400 Plätzen: 200 Personen zulässig
 - Über 400 Plätze: 50 Prozent Belegung (jeder 2. Platz oder jede 2. Reihe unbesetzt)
- Lehrräume mit loser bzw. verrückbarer Möblierung sowie Lehrräume ohne technische Lüftung können wie folgt belegt werden:
 - Bis 50 Plätze 100 Prozent Vollbelegung
 - Über 50 Plätze: i. d. R. maximale Belegung mit 50 Personen
- Lehrräume ohne raumlufttechnische Anlagen sind gründlich und häufig zu lüften, da Frischluft zur schnellen Verdünnung eventueller Virenlasten beiträgt. Empfohlen wird eine Stoßlüftung für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühjahr/Herbst und 10 Minuten im Sommer. Zeitliche Lüftungsabstände sind an die Anzahl der Personen anzupassen. In der Regel sollte alle 20 Minuten gelüftet werden.
- Für alle Lehrräume sind durch die raumverantwortlichen Einrichtungen entsprechende Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen.
- Ein Mund-Nase-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder eine höherwertigere Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil ist für Präsenzveranstaltungen i. d. R. verpflichtend. Bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern kann der MNS am persönlichen Sitzplatz abgenommen werden (Inzidenzabhängig, aktuelle gesetzliche Bestimmungen beachten).
- Bei Einhaltung des Mindestabstandes von 2 Metern kann der MNS der Lehrenden und der Vortragenden (z. B. studentisches Referat) zum besseren Verständnis abgelegt werden.
- Die Regeln für das Tragen von MNS in Laboren u. ä. sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- Für alle Teilnehmenden an allen Präsenzveranstaltungen der Universität Leipzig gilt die 3G-Regel. Eine Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist nur mit dem Status „geimpft“, „genesen“ oder „getestet“ erlaubt.
- Eine Verschärfung der 3G-Regel zur 2G-Regel ist nicht möglich.
- Die entsprechenden Nachweise sind eigenverantwortlich täglich mitzuführen und 4 Wochen persönlich aufzubewahren.
- Der oder die Studierende muss auf Verlangen des oder der Lehrenden oder einer beauftragten Person den entsprechenden 3G-Nachweis vorzeigen.
- Ein Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 48 Stunden sein.

g) Bibliotheken

- Die Bibliotheken sind mit eigenem Hygienekonzept geöffnet, wobei auf den Verkehrsflächen eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische Gesichtsmaske, OP-Maske) oder einer höherwertigeren Atemschutzmaske (KN95, FFP-Maske) ohne Ausatemventil besteht.
- Der Zugang zu den Bibliotheken ist für Nutzer und Nutzerinnen nur noch mit dem Status „geimpft“, „genesen“ oder „getestet“ (3G) möglich.
- Am Arbeitsplatz kann der Mund-Nasen-Schutz bei der Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgenommen werden.

- Die Bibliotheken sind mit QR-Codes der CoronaWarnApp zur digitalen Kontaktdatenerfassung ausgestattet.
- Die Oberflächen der Tische werden täglich gereinigt.

h) Computerpoolräume

- Die Computerpoolräume sind mit QR-Codes der CoronaWarnApp zur digitalen Kontaktdatenerfassung ausgestattet.
- Im Computerpoolraum ist auch am Arbeitsplatz ein Mund-Nase-Schutz zu tragen.
- Es erfolgt in der Regel eine Platzvergabe über eine Terminbuchung mit Platzzuweisung.
- Die Oberflächen der Tische werden täglich gereinigt.
- Es werden Einmalreinigungstücher zur selbstständigen Reinigung der Kontaktflächen zur Verfügung gestellt.

i) Museen / Botanischer Garten

- Gemäß der aktuellen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung zählen Museen, Konzertveranstaltungsorte sowie botanische Gärten zu den Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Die Öffnung ist mit einem individuellen Hygienekonzept möglich. Die Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und der zugehörigen Allgemeinverfügung sind einzuhalten.
- Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, ist der Zugang zu Museen und den Gewächshäusern des Botanischen Gartens für Besucher und Besucherinnen noch mit dem Status „geimpft“, „genesen“ oder getestet (3G) möglich.
- Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, ist die Kontakterfassung für die Besucher und Besucherinnen der Museen und der Gewächshäuser des Botanischen Gartens notwendig. Die Universität Leipzig verwendet für die Kontakterfassung die CoronaWarnApp. Für Besucher und Besucherinnen ohne digitale Endgeräte ist eine analoge Erhebung zur Kontakterfassung vorzusehen.

j) Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen

- Wissenschaftliche und externe Veranstaltungen sind möglich.
- Die 3G-Regel ist anzuwenden und die entsprechenden Nachweise sind bei allen Teilnehmenden zu kontrollieren.
- Für jede wissenschaftliche Veranstaltung ist ein gesondertes Hygienekonzept durch den Veranstalter zu erstellen.
- Der Veranstaltungsbereich sollte sich nicht mit den normalen Verkehrsflächen der Studierendenströme mischen. Zum Beispiel sind Catering- oder Ausstellungsbereiche im Foyer Augusteum, Foyer Institutsgebäude Chemie, in den Pausenhallen Haus 1 oder im Felix-Klein-Hörsaal in der ausgelasteten Studienzeit, i. d. R. Montag bis Freitag (9 bis 17 Uhr), nicht möglich.
- Für Cateringangebote sind die Vorgaben der Allgemeinverfügung zu beachten.
- Die Nutzung des Foyer Hörsaalgebäude für Veranstaltungen ist nicht möglich.
- Wissenschaftliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl bis 200 können in der Verantwortung der jeweiligen Einrichtung geplant und durchgeführt werden. Die jeweilige Leitung erteilt die Genehmigung. Wissenschaftliche Veranstaltungen mit einer Teilnehmendenzahl ab 200 sind durch die Rektorin zu genehmigen, i. d. R. 4 Wochen vor dem geplanten Termin.
- Für Veranstaltungen im Paulinum gelten Sonderregelungen, die in einem eigenen Hygienekonzept beschrieben werden.

k) Veranstaltungen im Paulinum - Aula und Universitätskirche St. Pauli

- Für das Paulinum ist ein eigenes Hygienekonzept vorhanden.

- Gottesdienste sind inzidenzunabhängig möglich. Es ist der „Orientierungsplan für das kirchliche Leben unter Corona-Pandemie-Bedingungen“ der Landeskirche Sachsen zu beachten.

l) Dienstreisen

- Dienstreisen sind weiterhin auf das absolute Minimum zu reduzieren. Für Kontakte sind vorrangig digitale Formate zu nutzen. Dienstreisen im In- und Ausland bedürfen der Genehmigung von Dekanin oder Dekan beziehungsweise Leiterin oder Leiter der Zentralen Einrichtung oder von der Kanzlerin. Bei nicht aufschiebbaren genehmigten Dienstreisen sind die möglichen Beschränkungen am Reiseziel und die sich daraus ergebenden Konsequenzen vorab zu klären.
- Dienstreisen in internationale Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete sind nicht zu genehmigen.
- Für internationale Dienstreisen ist frühzeitig (ca. 8 Wochen im Voraus) eine arbeitsmedizinische Vorsorge bei den Betriebsärzten des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin zu empfehlen. Diese ist als Wunschvorsorge beim zuständigen Personalsachbearbeiter oder Personalsachbearbeiterin anzumelden.

m) Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

- Für Beschäftigte mit einem höheren Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes sind in der Gefährdungsbeurteilung individuelle Schutzmaßnahmen vorzusehen, wenn diese bekannt sind.
- Zur Beurteilung wird eine arbeitsmedizinische Vorsorge beziehungsweise Beratung bei den Betriebsärzten des Mitteldeutschen Instituts für Arbeitsmedizin angeboten, zum Beispiel zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Die Beratung kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Gegebenenfalls sind gemeinsam mit den Betriebsärzten und der jeweiligen Führungskraft individuelle Schutzmaßnahmen insbesondere für Beschäftigte, die Risikogruppen angehören, zu prüfen und festzulegen.
- Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist durch den Beschäftigten als Wunschvorsorge beim zuständigen Personalsachbearbeiter oder Personalsachbearbeiterin anzumelden.

n) Teststrategie, Impfungen

- Nach Paragraph 3a Abs. 1 SächsCoronaSchVO sind Arbeitgeber verpflichtet, ihren Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, wöchentlich zwei Selbsttests anzubieten. Studierende mit Arbeitsvertrag an der Universität Leipzig gelten als Beschäftigte.

Beschaffung und Verteilung

- Die Schnelltestkits werden vom Freistaat Sachsen zentral beschafft und der Universität Leipzig zur Verfügung gestellt.
- Die Stabsstelle Umweltschutz und Arbeitssicherheit verteilt die Schnelltests an alle Leitungen der Fakultäten, zentralen Einrichtungen und Zentralverwaltung. Die weitere Verteilung erfolgt in Eigenverantwortung der Leitungen.
- In begrenztem Umfang ist auch die Ausgabe von Schnelltests an Studierende in Präsenz möglich. Die Fakultäten müssen den Bedarf 14-tägig an die Stabsstelle für Umweltschutz und Arbeitssicherheit melden. Die Fakultäten müssen die Ausgabe an die Studierenden selbst organisieren. Die Schnelltests für Studierende sind durch die Universität Leipzig selbst zu finanzieren.

Entsorgung

- Der Schnelltest wird über den normalen Restmüll entsorgt.

Impfungen

- Die Beschäftigten ist es zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

- Die Beschäftigten sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung bei der Erkrankung infolge SARS-CoV-2 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.
- Impfangebote für Studierende werden unter folgender Informationsseite veröffentlicht: <https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/#c208674>

o) Maßnahmen bei Krankheit und im Verdachtsfall

Für Beschäftigte und Studierende wurden Handlungsanleitungen und Meldepflichten für den Umgang mit COVID-19-Symptomen erstellt.

Diese sind für Beschäftigte unter:

<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/mitarbeitende/#c337089>

und für Studierende unter:

<https://www.uni-leipzig.de/universitaet/service/informationen-zum-coronavirus/studierende/#c337540>

auf den Internetseiten der Universität zusammengestellt und abrufbar.

5. Weitere Hinweise

Alle Fakultäten, Zentralen Einrichtungen, Institute einschließlich An-Institute, Arbeitsgruppen, Verwaltungsbereiche sowie alle weiteren Einrichtungen im Geltungsbereich der Universität Leipzig haben die Hygiene- und Infektionsschutzregelungen einzuhalten und umzusetzen. Die Vorgesetzten sind für die Einhaltung der Hygienemaßnahmen verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen ist die Leitung der Einrichtung zu informieren, die weitere Maßnahmen im Einvernehmen mit der Rektorin oder einem delegierten Mitglied des Rektorats einleiten kann.

Fragen zum Konzept können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden: umwelt@uni-leipzig.de.

6. Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des Paragraf 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer eine unrichtige Test-, Genesenen- oder Impfbescheinigung vorlegt.

Ordnungswidrig im Sinne des Paragraf 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer ohne entsprechenden 3G-Nachweis an einer Präsenzlehrveranstaltung teilnimmt.

Das Ordnungsamt ist bei Ordnungswidrigkeiten berechtigt, ein Bußgeld zu verhängen.

Prof. Dr. Beate A. Schücking
Rektorin

Links:

¹ Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

² Anordnung von Hygieneauflagen zur Verbreitung des Corona-Virus (Allgemeinverfügung)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

³ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

⁴ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁵ Muster-Gefährdungsbeurteilung für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschulen, gültig für Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Pandemie).

<https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/muster-gefaehrdungsbeurteilung/index.jsp>

⁶ Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung (SächsCoronaQuarVO)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

⁷ Corona-Warn-App

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

⁸ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>

⁹ Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>